

# Kurzarbeitergeld

– Stand 24.03.2020



STEUERBERATUNG

Evelyn Rundholz-Nesse

Dipl.-Finanzwirtin (FH) | Steuerberaterin

Höhenstraße 38

63829 Krombach

Tel: 06024 / 633438

Fax: 06024 / 634276

E-Mail: [info@rundholz-nesse.de](mailto:info@rundholz-nesse.de)

Erthalstr. 13

63739 Aschaffenburg

Tel: 06021 / 1509960

E-Mail: [info@stb-zengel.de](mailto:info@stb-zengel.de)

(ehemals Steuerberatung Edgar Zengel)

[www.rundholz-nesse.de](http://www.rundholz-nesse.de)

Aufgrund der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage hat der Bund beschlossen die Beantragung von Kurzarbeitergeld zu vereinfachen. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen Sie Kurzarbeitergeld beantragen können und wie sich dies auf Ihr Unternehmen auswirkt.

## 1. Voraussetzungen

Um Kurzarbeitergeld beantragen zu können müssen mindestens 10 Prozent der Beschäftigten mindestens 10 Prozent Arbeitsentgeltausfall pro Monat haben. In dem Betrieb bzw. der Betriebsabteilung muss mindestens ein Arbeitnehmer/in beschäftigt sein. Die Beschäftigten dürfen in keinen bereits gekündigten oder durch einen Aufhebungsvertrag aufgelösten Arbeitsverhältnis stehen. Kurzarbeitergeld kann nicht für Auszubildende und geringfügig Beschäftigte oder Arbeitnehmer mit Krankengeldbezug beantragt werden.

Kurzarbeitergeld kann erst nach der schriftlichen Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Agentur für Arbeit ausgezahlt werden.

Der Arbeitsausfall kann durch ein Unabwendbares Ereignis (z.B. Corona-Virus, höhere Gewalt) oder durch wirtschaftliche Ursachen (z.B. Auftragsmangel, fehlendes Material) entstehen. Der Arbeitsausfall muss vorübergehend und unvermeidbar sein. Das bedeutet, dass zur Vermeidung der Kurzarbeit noch vorhandener Urlaub aus dem vergangenen Urlaubsjahr oder Überstunden eingelöst werden müssen. Eventuell können die Beschäftigten auch in einem anderen zumutbaren Bereich eingesetzt werden.

Sollten keine vertraglichen oder durch den Betriebsrat beschlossenen Vereinbarungen bestehen, muss mit jedem einzelnen Arbeitnehmer die Bedingungen für die Kurzarbeit abgesprochen und festgelegt werden.

## 2. Anzeige über Arbeitsausfall

Die Anzeige muss in dem Monat, in dem das Kurzarbeitergeld erstmals ausgezahlt werden soll an die Agentur für Arbeit übermittelt werden. Die schriftliche oder elektronische Form ist möglich und erforderlich. Hierzu können Sie sich gerne das Formular zur „Anzeige über Arbeitsausfall“ auf unserer Homepage oder unter [https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf) downloaden. Dieses Formular muss ausgefüllt und unterschrieben werden bevor es an die Arbeitsagentur übermittelt wird. Gerne unterstützen wir Sie bei der Ausfüllung der korrekten Angaben.

## 3. Leistungsantrag

Der Leistungsantrag wird über das Lohnprogramm, mit dem Ihre monatlichen Lohnabrechnungen erstellt werden, an die Agentur für Arbeit übermittelt. Hierfür müssen Sie lediglich die Daten über die Kurzarbeit inklusive einer Kopie der Anzeige über Arbeitsausfall an uns, Ihren Steuerberater, weiterleiten. Alles weitere wird durch uns erstellt und übermittelt.

# Kurzarbeitergeld

– Stand 24.03.2020



STEUERBERATUNG

Evelyn Rundholz-Nesse

Dipl.-Finanzwirtin (FH) | Steuerberaterin

Höhenstraße 38

63829 Krombach

Tel: 06024 / 633438

Fax: 06024 / 634276

E-Mail: [info@rundholz-nesse.de](mailto:info@rundholz-nesse.de)

Erthalstr. 13

63739 Aschaffenburg

Tel: 06021 / 1509960

E-Mail: [info@stb-zengel.de](mailto:info@stb-zengel.de)

(ehemals Steuerberatung Edgar Zengel)

[www.rundholz-nesse.de](http://www.rundholz-nesse.de)

## **4. Berechnung des Kurzarbeitergelds**

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent bzw. bei Arbeitnehmern mit Kindern 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns.

Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei und arbeitslosenversicherungsfrei.

Der Arbeitgeber kann, wenn finanziell möglich, einen im gewissen Rahmen sozialversicherungsfreien allerdings steuerpflichtigen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld gewähren. Angefallene Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent von der Agentur für Arbeit erstattet.

## **5. Dauer der Kurzarbeit**

Die Dauer der Kurzarbeit beschränkt sich zurzeit vorerst auf 12 Monate, soll aber ggfs. auf 24 Monate verlängert werden.